

Schutz heimischer Flusskrebsbestände

Foto: © Raphael Krieg

Die Einführung von amerikanischen Flusskrebsen und der Krebspest, sowie die Zerstörung des Lebensraums stellen die grössten Gefahren für einheimische Flusskrebspopulationen dar. Um dies zu verhindern, müssen geeignete Massnahmen getroffen werden. Das Wichtigste ist, die betroffenen Personen über die Problematik zu informieren bzw. Vorkehrungen zur Krebspesteindämmung vorzuschlagen. Weitere mögliche Szenarien sind, entweder Flusskrebsgewässer von einer Verpachtung auszuschliessen oder aber die Verantwortung über das Gewässer mit bestimmten Auflagen an den Pächter zu geben.

Gefahren für ein Flusskrebsgewässer

Neben der Einbringung von nicht-einheimischen Flusskrebsarten, die einheimische Arten verdrängen, besteht vor allem die Gefahr, dass die Krebspest (Aphanomyces astaci) eingeschleppt wird. Diese führt zum Zusammenbruch einheimischer Flusskrebspopulationen. Verschleppt wird sie durch infizierte Krebse oder mit Sporen kontaminiertem Wasser.

Weitere Gefahren sind die Zerstörung des Gewässers als Lebensraum durch Eindolung oder Verbauung, sowie die Verschmutzung und der Eintrag von Feinsedimenten. Ein hoher Bestand an Raubfischen durch übermässigen Besatz kann sich auch negativ auf ein Flusskrebsvorkommen auswirken.

Interessensgruppen am Flusskrebsgewässer

Fischer, die an verschiedenen Gewässern fischen, können durch nasse Fischereiutensilien die Krebspest verschleppen. Auch durch das Transportwasser von Besatzfischen und durch Besatzfische selbst wie auch durch Köderfische können Krebspestsporen in neue Gewässer gebracht werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass mitgeführte Hunde die Krebspest ebenfalls von einem ins nächste Gewässer verschleppen können.

Gewässer- und Strassenbau können durch mit Krebspest kontaminierte Baumaschinen und Gerätschaften ebenfalls die Krebspest einschleppen. Zudem führt der Eintrag von Erdreich ins Gewässer zur Kolmatierung der Sohle. Werden Abwasserkanäle mit Wasser aus einem Krebspestgewässer gespült, besteht hier zusätzlich die Gefahr einer weiteren Verbreitung des Erregers. Dasselbe gilt für Erdverfrachtung oder dem Abtransport von Kiesfangaushub aus Krebspestgewässern. Auch können einzelne infizierte Tiere den Transport überleben und über Land neue Gewässer erreichen.

Sport- und Bautaucher können wichtige Erstnachweise für neue Flusskrebsvorkommen bringen, aber auch die Krebspest über nasse Taucheranzüge und Ausrüstung. Hier gilt es die Ausrüstung vor dem Gewässerwechsel zu desinfizieren.

Andererseits beeinflusst die Nutzung des Einzugsgebietes Flusskrebsbestände sehr stark. Der Einsatz von Pestiziden stellt dabei die grösste direkte Gefahr dar. Weiter sind es übermässiger Düngereintrag und Kolmatierung des Gewässers durch Feinsedimenteintrag aus Drainagen die Probleme bereiten.

Möglichkeiten zum Schutz von Flusskrebsgewässern

Durch das Angelverbot in ausgewählten Gewässern (z.B. Genpoolstandorte) kann die potentielle Gefährdung der Dohlen- bzw. Steinkrebspopulation bereits stark eingeschränkt werden. Soll das Fischen weiterhin erlaubt sein, kann der Kanton Auflagen (siehe Kasten) an die Pächter erlassen, die bei nicht Einhaltung zu einem Verlust des Pachtrechtes führen können.



Die sachgerechte Desinfektion von Werkzeugen und Stiefeln ist oberstes Gebot in Gewässern mit einheimischen Flusskrebsen. Informationen hierzu finden sich im Merkblatt: Vorbeugung zur Krebspestverbreitung auf www.kfks.ch.





Die Gefahr der Verschleppung invasiver mit Krebspest infizierter Flusskrebse besteht bei verschiedenen Arbeiten an Gewässern.

Wichtig ist, dass die für den Gewässerraum zuständigen Akteure (Kanton, Private, Landwirte) über die Thematik informiert werden und die Auflagen einhalten. Dass dies auch kontrolliert und durchgesetzt wird, ist ebenso wichtig. Werden Flusskrebsgewässer auf kantonaler Ebene vermerkt, können bei Bau- und Pflegemassnahmen automatisch die notwenigen Massnahmen eingeleitet werden.

Die Koordinationsstelle Flusskrebse Schweiz (KFKS) berät gerne bei der Umsetzung oder Ausarbeitung von Massnahmen zum Schutze einheimischer Flusskrebsgewässer.

Weitere Informationen finden sich in den folgenden Merkblättern auf www.kfks.ch:

- Informationen zur Krebspest
- Verhinderung der Krebspestverbreitung
- Checkliste: Krebspest was tun?

Allgemein

- Tote oder kranke Flusskrebse melden
- Baumaschinen, Werkzeuge und Stiefel vor Einsatz im und am Flusskrebsgewässer desinfizieren
- Kein Material von einem anderen Gewässer einbringen
- Gewässer nicht eindolen oder Ufer verbauen
- Wenn möglich Baumaschinen nicht im Gewässer benutzen

Auflagen für Fischer

- Kein Besatz mit Fischen oder Flusskrebsen auch oberhalb eines Vorkommens aus nicht definitv krebspestfreien Quellen
- Desinfektion der Angelutensilien
- Ausschliesslich vom oberen zum unteren Gewässerlauf fischen

Auflagen für Landwirte

- Sachgemässe Ausbringung von Pestiziden
- Keine Lagerung von Mist in Gewässernähe
- Auflagen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) im Gewässerraum einhalten
- Entwässerungsrohre nicht direkt ins Gewässer leiten, sondern unterster Abschnitt durch offenen Graben ersetzen

Auflagen für Forst, Gewässer- und Strassenbau

- Bäume und Schnittgut nicht im Gewässer oder am Ufer belassen
- Kein Wasser zur Kanalspülung von Gewässern mit nicht-einheimischen Krebsen verwenden
- Kein Erdreich in den Bach bringen (Kolmatierung)
- Keine wasserlöslichen und lösemittelhaltigen Holzschutzmittel in Gewässernähe verwenden

Auflagen für Taucher

- Ausrüstung vor Betreten eines Gewässers desinfizieren oder zuvor vollständig(!) abtrocknen lassen

